

### **Anlage 3**

#### **Beschlussvorlage: Richtlinie über die Vergabe von Unterstützungsmitteln aus dem „Fonds zur Förderung der Forschung,“**

##### **A) Ziel und Kriterien der Förderung**

Die Sichtbarkeit der Forschung wird zunehmend über die Teilnahme an Verbundforschungsprojekten demonstriert. Es ist das besondere Interesse des UKJ an Verbundforschungsprojekten der DFG, des BMBF und der EU mit Sprecher- bzw. Verbundkoordinatorfunktion am UKJ teilzunehmen.

Diese Richtlinie unterstützt die erfolgreiche Einwerbung von drittmittelfinanzierten Forschungsprojekten am Universitätsklinikum Jena (UKJ). Die Förderung ist insbesondere bestimmt für große koordinierte Projekte der DFG, der EU und des BMBF mit Sprecherfunktion bzw. Verbundkoordination am UKJ.

##### **B) Antragsberechtigung**

Anträge können von allen hauptamtlich am UKJ beschäftigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, Privatdozentinnen und Privatdozenten und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gestellt werden.

##### **C) Art, Dauer und Umfang der Förderung**

Gefördert werden Personalkosten:

Für einen DFG geförderten Sonderforschungsbereich oder Transregio mit Sprecherfunktion am UKJ eine 1,0 VK Wissenschaftlerstelle TVL E13 für die Dauer der DFG-Förderung.

Für eine DFG geförderten Forschergruppe mit Sprecherfunktion am UKJ eine 0,5 VK Wissenschaftlerstelle TVL E13 für die Dauer der DFG-Förderung.

Für einen DFG geförderten Schwerpunktbereich mit Sprecherfunktion am UKJ eine 1,0 VK Wissenschaftlerstelle TVL E13 für die Dauer der DFG-Förderung.

Für ein DFG gefördertes Graduiertenkolleg mit Sprecherfunktion am UKJ eine 1,0 VK Wissenschaftlerstelle TVL E13 für die Dauer der DFG-Förderung.

Für ein BMBF gefördertes Forschungsprojekt ohne Industriebeteiligung mit Koordinatorfunktion am UKJ mit einer Fördersumme von mehr als 500 T€ p.a. eine **1,0 VK** Wissenschaftlerstelle TVL E13 für die Dauer der BMBF-Förderung.

Für ein EU gefördertes Verbundforschungsprojekt mit Verbundkoordinatorfunktion am UKJ mit einer Fördersumme von mehr als 300 T€ p.a. eine **1,0 VK** Wissenschaftlerstelle TVL E13 für die Dauer der EU-Förderung.

Die Wissenschaftlerstellen werden jeweils der einwerbenden Einrichtung zur direkten Verwendung durch die einwerbende Forscherin bzw. den einwerbenden Forscher zur Verfügung gestellt.

##### **D) Antragsfristen**

Ein Antrag kann jederzeit gestellt werden.

##### **E) Form der Antragstellung**

Der Antrag ist formlos beim Dekan der Medizinischen Fakultät zu stellen. Eine Kopie des Zuwendungsbescheides der DFG bzw. des BMBF bzw. der EU ist dem Antrag beizufügen.

##### **F) Begutachtung und Entscheidung**

Die Entscheidung über eine Förderung fällt der Dekan auf der Grundlage einer Empfehlung der Kommission für Forschung und Haushalt.

##### **G) Gültigkeit**

Die Richtlinie tritt zum 1.1.2017 und betrifft Verbundprojekte mit Start der Zuwendung ab diesem Datum.